Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 36

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Brückenisolierungen Kiesklebedächer

verschiedene Systeme

Asphaltarbeiten aller Art

3293

Gysei & Cie., Asphaltfabrik Käpfnach,

. Celephon 24 . . Goldene Medaille Zurich 1894 . . Celegramme: Asphalt . .

Art. 26. 1. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Stempelung muffen die Waffermeffer im Laufe bes Kalenderjahres ausgebaut werden; sie sind alsdann zu öffnen, zu reinigen, eventuell zu reparieren und zur

Revisionsprüfung zu bringen.
2. Die Befundscheine erhalten ben Stempelaufdruck

"Revision"

3. An solche revidierte Wassermesser werden bei der Revisionsprüfung die Anforderungen gemäß Art. 18,

Biffer 2, gestellt. Art. 27. 1. Wassermesser, welche vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zur Nachprüfung gelangen, dürfen ohne Verlängerung der Gültigkeitsdauer der früheren Brüfung im Verkehr belaffen werden, wenn sie bei der Richtigkeitsprüfung bei einer Belaftung von 10 bis 50 % einen Fehler von weniger als +5% aufweisen und bei einer Belaftung von 5 % anlaufen. Gine Reuftempelung unterbleibt; dagegen wird ein Befundschein mit dem Aufdruck "Nachgeprüft, gilt als geprüft bis ..." abgeben.

2. Wassermesser, welche biese Grenzen überschreiten, müssen vor Wiederverwendung repariert und amtlich

geprüft werben.

3. Die Verletung von Plomben bedingt eine Revi=

sionsprüfung, gemäß Art. 25.

Art. 28. 1. Wird die Richtigkeit eines in Berkehr stehenden Verbrauchsmessers von einer Seite (Abgeber oder Abnehmer) bestritten, so hat eine allfällige Nachprüfung, gemäß Art. 26 zu erfolgen, und es fallen die diesbezüglichen Koften zu Lasten der Partei, welche unrecht hat.

2. Das Amt für Maß und Gewicht entscheidet in derartigen Streitfällen endgültig.

VI. Uebergangsbestimmungen.

Art. 29. 1. Für Waffermeffersysteme, nach denen dur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung Versbrauchsmesser neu hergestellt und nachher in Verkehr gebracht werden, hat bis spätestens zwei Monate nach Intrafttreten der Verordnung die Einreichung des Shitemprüfungsgesuches zu erfolgen.

2. Zwei Monate nach der amtlichen Bekanntmachung der Zulaffung eines Systems muffen neu angefertigte Baffermeffer mit dem Systemzeichen versehen zur amt=

lichen Prüfung gelangen.

Art. 30. 1. Für die amtliche Prüfung der bei Inkrafttreten des Prüfzwanges bereits im Verkehr tehenden Wassermesser wird eine Frist von vier Jahren, 0. h. bis zum 1. Januar 1924, bewilligt.

2. Die Wafferversorgungen haben dafür zu sorgen, baß die antliche Prüfung dieser Messer auf die Jahre 1920 bis 1924 möglichst gleichmäßig verteilt wird.

3. Diese Wassermesser können zur amtlichen Prüfung

dugelassen werden, auch wenn sie, abgesehen von den sür die amtliche Prüfung unumgänglich nötigen Ansaben, in bezug auf die Ausschriften, gemäß Art. 16, und in bezug auf die Zisserblätter, gemäß Art. 17, der Vervordnung nicht entsprechen.

Art. 31. Der Zeitpunkt des Beginns des Prufzwanges für prüspflichtige Wassermesser über 30 m3 Durchlaßfähia=

teit wird in späterem Zeitpunkte festgescht werden. Art. 32. Vorstehende Verordnung wird in die amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen aufgenommen. Sie tritt, unter Borbehalt ber in ihr selbst enthaltenen Uebergangsbestimmungen, auf 1. 3a= nuar 1919 in Kraft.

Verbandswesen.

Sandwerts= und Gewerbeverein des Rantons Bürich. In Betifon im "Lowen" tagte die Dele= giertenversammlung des Handwerks und Gewerbes vereins des Kantons Zürich. Ünwesend waren 12 Borsstandsmitglieder, '57 Delegierte und viele Gäste. Der Vorsitzende, Nationalrat Dr. Th. Odinga begrüßte in einer Ansprache die Versammlung. Diese war zuerst auf den 20. Oftober eingeladen worden, mußte dann aber des Versammlungsverbotes wegen verschoben werden. Der Redner hob hervor, daß die durch die schwierige Beit des Krieges geschaffenen Berhaltniffe den Bufammenschluß der Handwerker- und Gewerbetreibenden gefördert haben. Doch liegt die schwerste Zeit nicht hinter, sondern vor ihnen. Berschiedene, für den Handwerker- und Gewerbestand äußerst wichtige Reformen stehen in Aussicht, so 3. B. die Revision des schweizerischen Fabrikgesetzes, das Gesetz betreffend den Arbeiterinnenschutz, die Lehrlingsfürsorge, die Einführung der 48 Stundenwoche. Diese neue Arbeitseinteilung ift in Deutschland bereits einge-



führt worden, und sie wird auch bei uns ihren allgemeinen Einzug halten. Sie fann zwar nicht überfturzend durchgeführt werden, doch wird man eine freie Berftandigung zwischen Arbeitgeberverbanden und Gewerkschaften erzielen. In Zürich hat bereits eine kleine Konferenz zwischen der Gewerbefammer und den Arbeiterorganisationen stattgefunden, wobei der Vertreter der Arbeiter auch die Schaffung von Lohnämtern forderte. Nach dieser Aussprache ging die Versammlung zur

Behandlung der Traftanden über.

Die Jahresrechnung, die bei Fr. 4720 Einnahmen und Fr. 4188 Ausgaben einen Saldoüberschuß von 532 Franken ergab, wurde genehmigt, ebenso der Jahres= bericht, der den Mitgliedern in gedruckter Form zugegangen war. Als Ort der nächsten Jahresversammlung

wurde Ruschlikon bestimmt.

Der 4. Bunkt der Traktandenliste: Die Schaffung eines ständigen Sefretariates wurde Gegenstand einer lebhaften Diskuffion. Der Präfident hob hervor, daß die Schaffung eines eigenen ständigen Sekretariates des kantonalen Handwerks- und Gewerbeverbandes heute eine unumgängliche Notwendigkeit sei. Die Geschäfte des Berbandes sind durch die neuen, durch den Krieg bewirkten Verhältniffe derart umfangreich und bedeutend geworden, daß diese durch einen Mann erledigt werden muffen, der seine gange Kraft und seine gange Beit den Interessen des Berbandes zu widmen in der Lage sein muß. Die Stelle war im September zur Besetzung ausgeschrieben worden; dafür sind 65 Anmeldungen eingegangen. Die Wahl ist noch nicht getroffen.

Nach längerer Diskuffion wurde der Antrag des Vorstandes auf Schaffung eines ständigen Gekretariates ein=

ftimmig angenommen.

Der Untrag des Vorstandes betreffend die durch die Schaffung des ständigen Sekretariates nötige Statuten-revision wurde auf die im Januar 1919 stattfindende außerordentliche Delegiertenversammlung verschoben.

In einem ausführlichen Referat über den Bundes= ratsbeschluß betr. Arbeitslofenfürforge gab Gewerbesetretar Bufer aus Zürich eine Darftellung ber Urt der Arbeitslosenfürsorge mit besonderer Berücksichti-

gung des Handwerker- und Gewerbestandes.

Um 2 Uhr wurde die Sitzung unterbrochen, um nach dem Mittagessen wieder fortgesetzt zu werden. Einer lebhaften Distuffion rief der Antrag der Sektion Rußnacht, es sei inbezug auf eine eigene geeignete Bertretung im Nationalrat nach dem Proportionalverfahren Fühlung mit einer politischen burgerlichen Partei zu nehmen oder dann, wenn fein gunftiges Resultat dabei erzielt werde, der Zusammenschluß der Gewerbeverbande

zu einer eigenen Partei zu beschließen.

Einzelne Redner find für einen Zusammenschluß zu einer Partei, andere sprechen dageben. Gut (Zürich) stellte den Untrag, der Borstand des Handwerker- und Gewerbevereins sei zu beauftragen, mit den bürgerlichen Barteien im Sinne einer Intereffenvertretung des Gewerbestandes bei den kommenden Nationalratswahlen Fühlung zu nehmen und das Ergebnis zwecks weiterer Beschlüsse der nächsten außerordentlichen Delegiertenversammlung bekannt zu geben. Diefer Antrag wurde zum Beschluß erhoben.

Um 4 Uhr schloß der Präsident, Nationalrat Odinga, die Berfammlung. ("Der Freisinnige.")

Verschiedenes.

† Schmiedmeister Johann Flückiger in Huttwil starb am 25. November im Alter von 68 Jahren an der Grippe.

- Malermeister Jakob Weiß in Waldstatt starb am 29. Nov. im Militärdienst im Alter von 28 Jahren an der Grippe.
- † Spenglermeister Jakob Weideli in Wollerau starb im Militärdienst am 27. November im Alter von 29 Jahren an der Grippe.
- 4 Malermeister Josef Armin Imhof in Wettingen (Aargau) starb am 23. November nach langer Krankheit im Alter von 50 Jahren.
- + Möbelfabrifant Paul Wetli Droguet in Bern starb am 23. November an der Grippe.
- + Zimmermeister Albert Bähler in Buchegg (Colo: thurn) starb am 21. November nach langem Leiden im Alter von 32 Jahren.
- + Malermeifter Michael Doestefani-Belfenftein in Luzern starb am 27. November im Alter von 41 Jahren an der Grippe.
- † Wagnermeister Luzi Hemmi in Churwalden starb am 28. November im Alter von 31 Jahren an der Grippe.
- + Schlossermeister Wilhelm Bischof Angehrn in Langgaffe St. Gallen starb am 27. November nach langer Krankheit im Alter von 52 Jahren.
- + Solzhandler Josef Sabermacher in Ridenbach (Luzern), in der Sägerei zur Gipsmühle, starb am 27. November im Alter von 32 Jahren an der Grippe.

Die deutsche Gisenaussuhr. Das von der Zentralftelle für Ausfuhrbewilligungen für Gifen- und Stahlerzeugnisse in Berlin zuhanden der deutschen Ausfuhrfirmen erlassene Rundschreiben über die fünftige Exportregelung hat folgenden Wortlaut: "Die im Laufe des Krieges notwendig gewordene überwachung und Ginschränfung der Aussuhr kann nunmehr wieder gemildert oder beseitigt werden. Die sofortige Aufhebung vieler Aussuhrverbote für Eisenwaren ist beschloffen. Beibe halten werden jedoch bis auf weiteres diejenigen Ausfuhrverbote, welche sich auf Roheisen und Walzeisen fowie auf diejenigen Waren beziehen, für die Syndikate, Kartelle und sonstige Preisverbande bestehen. Aber auch die Ausfuhr diefer einem Berbot unterliegenden Erzeugniffe kann sich von nun an wieder leichter vollziehen, da das Aussuhrbewilligungsversahren erheblich verkürzt und vereinfacht worden ist. Die militärischen Stellen, einschließlich der Gisenauslandsftelle, tommen für bie Mitprüfung der Untrage nicht mehr in Betracht. Alle Antrage werden einschließlich in der Zentralftelle behandelt, der ein Beauftragter des Reichskommiffars zur alsbaldigen Genehmigung der befürworteten Anträge beigegeben ift. Die Untrage, welche ordnungsgemäß bet der Zentralstelle eingereicht find, können nun in denkbar kürzester Frist genehmigt dem Antragsteller wieder 311 gesandt werden. — Für die Entscheidung der Ausfuhr anträge gibt es feine Lifte verdächtiger Empfänger mehr alle Muslander werden gleich behandelt. Es ist auch keine Verbleibserklärung der neutralen Bestim mungelander und feine Bedarfsbescheinigung von Behörden in den besetzten Gebieten mehr nötig. fällt mit der Kontingentierung zugleich das Bestellschein wesen der neutralen Länder. Außerdem ist das von ber Rohftahlausgleichstelle eingerichtete Gifenzuweisungsver fahren fortgefallen, fo daß für den Bezug von Gifen und Stahl meder eidesstattliche Erklärungen noch Dring lichkeitsscheine erforderlich sind. Damit ist auch das Berbot der Herftellung bestimmter Fertigerzeugnisse beseitigt. Auch für diejenigen Sendungen, welche Sparstoffe ent halten, sind nach der Mitteilung des Demobilmachungs amtes vom 14. Nov. Ausfuhrerleichterungen gewährt worden. — Ferner treten folgende Erleichterungen ein: Künftig werden nicht mehr fünf oder sechs Ausfuhr